

Nationalbericht

Österreichische Exportkontrolle für konventionelle Militärgüter

Internationale Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

I. Europäische Union

Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP (vom 8. Dezember 2008)

Mit dem [Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008](#) - der den seit Juni 1998 geltenden EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren ersetzt - schuf die Europäische Union ein **rechtlich verbindliches Kontrollinstrument für Waffenausfuhren**. In Anpassung des Anwendungsbereichs des Kodex an neue rechtliche wie marktpolitische Gegebenheiten erfasst der Gemeinsame Standpunkt auch Transit, Technologietransfer sowie Vermittlungsgeschäfte und sieht in Kriterium 2 neben Menschenrechten eine Erweiterung auf humanitäres Völkerrecht vor.

Bereits mit dem EU-Verhaltenskodex verpflichteten sich die EU-Partner, bestimmte Standards bei der Ausfuhr von konventionellen Rüstungsgütern einzuhalten und insbesondere Exporte von Waffen zu verhindern, die zur Verletzung von Menschenrechten, humanitärem und internationalem Völkerrecht, interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden oder wenn dadurch regionale Stabilität oder nachhaltige Entwicklung gefährdet würden. Zu diesem Zweck wurden **acht Kriterien** erarbeitet, die von den Mitgliedstaaten jeder Entscheidung über einzelne Ausfuhranträge zugrunde zu legen sind.

Welche Exportgüter erfasst sind, ist in der **gemeinsamen Militärgüterliste** der Europäischen Union, die weitgehend der Munitionsliste des Wassenaar Arrangements entspricht, festgehalten. Am 15. Februar 2010 hat der Rat die letzte aktualisierte Fassung der [Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union](#) angenommen.

Die Kategorien der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU betreffen u.a. zusammenfassend:

1. Schusswaffen
2. Schusswaffen mit größerem Kaliber
3. Munition

4. Bomben, Raketen, Granaten
5. Feuerleiteinrichtungen, Richtgeräte, Zielfernrohre
6. Landfahrzeuge (konstruiert oder geändert für milit. Zwecke)
7. Chemische und biologische Stoffe, "Reizstoffe", zugehörige Ausrüstung
8. "energetische Materialien", Explosive Substanzen, Treibstoffe
9. Kriegsschiffe
10. Luftfahrzeuge, Drohnen, Fallschirme
11. Elektronische Geräte speziell für den Militärgebrauch
12. Hochgeschwindigkeitswaffensysteme
13. Helme, Schutzwesten
14. Simulatoren für mil. Training
15. Bildgeräte, Kameras, Radarbildschirme
16. Schmiedegeräte
17. Verschiedenes: Tauchgeräte, Bauausrüstung für militärischen Gebrauch, Geräte zur Herstellung von Atomenergie mobile Reparaturwerkstätten, Ponton-Brücken
18. Ausrüstung für die Herstellung von Waren der Gemeinsamen Militärgüterliste
19. Strahlenwaffen-Systeme und zugehörige Ausrüstung
20. Kryogenische (Tiefemperatur-) und "supraleitende" Ausrüstung
21. Software
22. Technologie

Die operativen Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts, wie das **Informations- und Konsultationsverfahren**, sind im Anwenderleitfaden (siehe unten), der auch ein wichtiges Instrument für die Auslegung der Kriterien darstellt, zusammengefasst. Jeder EU-Mitgliedstaat ist beispielsweise verpflichtet, auf der Grundlage der Kriterien abgelehnte Ausfuhren den EU-Partnern anzuzeigen. Zur Unterstützung der Genehmigungsbehörden gibt es eine zentrale Datenbank über Verweigerungen von Ausfuhrgenehmigungen, die von allen Mitgliedstaaten für die Suche nach bestimmten Verweigerungen genutzt werden kann. Bei Vorliegen einer solchen Verweigerungsmeldung ("Denial") sind die EU-Partner ihrerseits verpflichtet, Konsultationen mit dem diese Verweigerungsmeldung herausgebenden Partner aufzunehmen, wenn ihnen selbst ein Antrag zur Bewilligung einer im Wesentlichen gleichartigen Transaktion vorliegt. Während letztendlich die Entscheidung im Ermessen jedes Mitgliedstaates verbleibt, so ist doch bei Bewilligung einer im Wesentlichen gleichartigen Transaktion trotz Vorliegens einer Verweigerung den Partnern eine entsprechende Begründung bekannt zu geben. Durch diese Bestimmungen wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen erhöht, deren Harmonisierung vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert.

Im Rahmen der EU ist die Ratsarbeitsgruppe **coarm** mit der Thematik der Harmonisierung der nationalen Waffenausfuhrkontrollen befasst. Diese hat in den letzten Jahren ihre Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Rahmens des Anwenderleitfadens intensiviert, um sowohl bei Partnern als auch möglichst vielen Drittstaaten nicht nur das Problembewusstsein für diese sensible Materie zu stärken, sondern auch noch mehr Übereinstimmung in den rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen und politischen Evaluierungsansätzen zu erzielen.

Der gemäß Artikel 13 des Gemeinsamen Standpunkts erstellte **Anwenderleitfaden** fasst die im Gemeinsamen Standpunkt vereinbarten Leitlinien zusammen und dient als wichtige Anleitung zur Auslegung der operativen Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP im Hinblick auf die Definition der Verweigerung einer Genehmigung, das Verfahren für die Mitteilung und die Informationen, die darin enthalten sein sollten, sowie für den Widerruf einer Verweigerungsmittteilung und die Durchführung der Konsultationsverfahren. Er ist hauptsächlich für die Benutzung durch die Genehmigungsbehörden gedacht. Die im Leitfaden dargelegten Verfahren sollen die einheitliche Vorgangsweise bei Genehmigungsverweigerung sicherstellen und das Konsultationssystem verbessern. Der Anwenderleitfaden wird laufend aktualisiert bzw. erweitert und ist auf der Webseite des Rates öffentlich einsehbar ([Anwenderleitfaden](#)).

EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, nationale Berichte über Anzahl und Wert der tatsächlichen Ausfuhren, aufgeschlüsselt nach Empfängerländern, sowie Daten der Ausfuhrverweigerungen zu übermitteln. Diese werden in einem jährlichen **konsolidierten Jahresbericht**, einem wichtigen Instrument zur Vermittlung von Transparenz und Glaubwürdigkeit, zusammengefasst. Der [12. EU-Jahresbericht](#) (Berichtszeitraum 2009) wurde am 13. Jänner 2011 im Amtsblatt der Europäischen Union (2011/C9/01) veröffentlicht. Das Einleitungskapitel des Berichts gibt stets einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten und Prioritäten der Ratsarbeitsgruppe coarm seit Finalisierung des Vorberichtes.

Am **22. Dezember 2009** beschloss der Rat mit Beschluss **2009/1012/GASP** die **Verlängerung** der im März 2008 verabschiedeten – für zwei Jahre vorgesehenen - **Gemeinsamen Aktion zur Unterstützung von Maßnahmen der EU zur Förderung der Waffenausfuhrkontrolle in Drittstaaten** um **weitere zwei Jahre bis Ende 2011**.

Zu den Begünstigten zählen die südosteuropäischen Länder, die Partnerländer in Nordafrika und im Mittelmeerraum, die osteuropäischen und kaukasischen Partnerländer im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik sowie die Ukraine.

Folgende **Punkte** wurden in die Gemeinsame Aktion **neu aufgenommen**:

- Die technische Durchführung der Projekte erfolgt nunmehr durch **eine einzige Durchführungsstelle**, das **Deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**. Dieses nimmt seine Aufgabe unter der Verantwortung des Hohen Vertreters wahr.
- Möglichkeit eines **Personalaustausches** (maximal vier bis zu einmonatige Arbeits- oder Studienaufenthalte)
- Am **Ende der zweijährigen Projektdauer** sollen die konkreten Auswirkungen der Gemeinsamen Aktion durch den Rat auf Basis regelmäßiger Berichte **evaluiert werden**.

Auch der wichtige Meinungsaustausch mit zahlreichen Nichtregierungsorganisationen und dem Europäischen Parlament wurde weiter fortgesetzt.

Am 10. Juni 2009 wurde die **Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern** 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 („Intra-EU-Rüstungsgüterrichtlinie“) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie zielt auf eine Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Verteidigungsgüter innerhalb der Europäischen Union.

Die neue Richtlinie ist am 30. Juni 2009 in Kraft getreten. Sie gilt jedoch nicht unmittelbar, sondern bedarf zuvor der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht. Die **Umsetzungsfrist endet am 30. Juni 2011**.

Alle relevanten EU-Grundsatzdokumente einschließlich der Jahresberichte sind auf der [Homepage des Rates unter Politik - Außenpolitik - Ausfuhrkontrollen sicherheitsrelevanter Güter und Technologien](#) abrufbar.

II. Internationaler Waffenhandelsvertrag - Arms Trade Treaty (ATT)

Nach jahrelanger Mobilisierung durch international anerkannte **Nichtregierungsorganisationen** (Stichwort: „control arms“) und eine Gruppe engagierter FriedensnobelpreisträgerInnen (Stichwort „Arias Foundation“) wurde die Ausarbeitung eines **internationalen Abkommens zur Kontrolle des Waffenhandels** durch Schaffung gemeinsamer Bewertungsmaßstäbe **2006** formell zu einem **Großprojekt im Rahmen der Vereinten Nationen**. Nach Vorarbeiten einer Group of Governmental Experts (GGE) in 2008 und einer Open Ended Working Group (OEWG) in 2009 beschloss die VNGV im Herbst 2009 mit **Resolution 64/48** die Abhaltung einer **VN-Konferenz zum Waffenhandelsvertrag im Jahr 2012** sowie mehrerer Vorbereitungskomitees im Vorfeld.

Wesentliches Ziel des **Arms Trade Treaty (ATT)** ist die **Eindämmung verantwortungsloser Waffentransaktionen**, die zum Teil überhaupt erst durch lückenhafte oder fehlende Kontrollsysteme ermöglicht werden. Der ATT ist weder als Abrüstungsvertrag gedacht, noch sollen durch ihn nationale Verteidigungs-, Sicherheits- oder Industrieinteressen beeinträchtigt werden. Gleiche Bewertungsmaßstäbe und effektive Kontrollsysteme sollen hingegen bestehende Lücken in nationalen und regionalen Exportkontrollsystemen schließen, die derzeit von verantwortungslosen Waffenhändlern, korrupten staatlichen Strukturen oder terroristischen Gruppierungen ausgenutzt werden.

Der **EU** kam im bisherigen Prozess zur Unterstützung eines Waffenhandelsvertrags (ATT) von Anbeginn eine **federführende Rolle** zu. Die Ausgangslage war für die EU aufgrund des im Dezember 2008 zu einem rechtsverbindlichen Gemeinsamen Standpunkt aufgewerteten Verhaltenskodex für Waffenexporte (von 1998) sowohl innerhalb der Staatengemeinschaft als auch gegenüber der Zivilgesellschaft und der eigenen Industrie günstig.

Im Rahmen des **ersten ATT-Vorbereitungskomitees** vom 12.-23. Juli 2010 wurden grundlegende Elemente eines künftigen Vertrags behandelt. Österreich setzte sich im Rahmen der EU wie auch in den VN-Sitzungen u.a. für die Berücksichtigung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts als Parameter eines Waffenhandelsvertrags sowie für die Würdigung der Arbeit der Zivilgesellschaft ein. Zur Förderung der weiterführenden Diskussionen im Vorfeld des zweiten

Vorbereitungskomitees (Februar/März 2011) unterstützte Österreich als Sponsor die Abhaltung eines **Symposiums in Boston/USA** im September 2010, bei dem unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft einzelne mögliche Elemente eines ATT im Detail erörtert wurden. Österreich fungierte als einer der Vorsitzenden des Symposiums und unterstrich dadurch sein fortgesetztes Engagement zur Ausarbeitung des ATT.

Mit **Ratsbeschluss 2009/42/GASP** zur Unterstützung von EU-Maßnahmen, mit denen im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie in Drittstaaten der Prozess zur Ausarbeitung eines Vertrags über den Waffenhandel gefördert wird, wurde eine weltumfassende **Veranstaltungsreihe** ermöglicht. Die technische Durchführung der Projekte erfolgt/e durch UNIDIR.

Im Rahmen dieses Projektes fanden **im Februar 2010 in Wien** die **Regionalkonferenz für „Wider Europe“** sowie die Schlusstagung der ersten Seminarreihe statt. Parallel dazu wurde eine von Österreich unterstützte **NRO-Konferenz zum Thema ATT** organisiert. Eine weitere Regionalkonferenz fand im November 2010 in Kathmandu statt.

III. Österreich

Die Rechtsgrundlage für Waffenexporte stellen in Österreich das **Außenhandelsgesetz** (AußHG BGBl. I Nr. 50/2005) und – als *lex specialis* für Kriegsmaterial – das **Kriegsmaterialgesetz** (KMG BGBl. I Nr. 540/1977 idF BGBl. I Nr. 50/2005) dar. Bewilligungspflichtige Rüstungsgüter werden einerseits durch die Außenhandelsverordnung mit ihrer Anlage, welche der „Wassenaar Munitionsliste“ bzw. der EU-Militärgüterliste entspricht, andererseits durch die Kriegsmaterialverordnung bestimmt.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wirkt an der Vollziehung beider Gesetze durch Prüfung der Ausfuhranträge, insbesondere nach außenpolitischen und völkerrechtlichen Kriterien (siehe § 24 Abs. 1 in Verbindung mit 5 Abs.1 AußHG sowie § 3 Abs.1 KMG) und unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP (vom 8. Dezember 2008) mit. Die Bewilligungserteilung selbst fällt für Anträge nach dem Außenhandelsgesetz in die alleinige Kompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend. Bei

Anträgen nach dem Kriegsmaterialgesetz erfolgt die Bewilligungserteilung durch das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und nach Anhörung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport.

Kontakte:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung C2/2
Stubenring 1
A-1011 Wien
E-mail: post@c22.bmwfj.gv.at

Kontakt:
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/3
Postfach 100
A-1014 Wien
Telefax-Nr.: +43-1 53126 3760
E-mail: bmi-III-3@bmi.gv.at

Zusammenfassung konventioneller Waffenexporte 2009

Im Jahre 2009 wurde im Rahmen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP die Erteilung von insgesamt 1852^{*)} Ausfuhrbescheiden (KMG + AußHG) gemeldet, die einen Wert von 2.250.086.618^{*)} EURO umfassen. Laut verfügbaren Daten wurden 2009 Waren im Wert von 348.462.144^{*)} EURO tatsächlich exportiert. Zu den Wertangaben betreffend der tatsächlich erfolgten Ausfuhren ist allerdings anzumerken, dass die vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend gemeldeten Wertangaben für Ausfuhren nur die verfügbaren, von den Firmen nach Ablauf oder Ausschöpfung der bescheidgemäßen Ausfuhrbewilligung gemeldeten, Daten erfassen. Auch die vom Bundesministerium für Inneres gemeldeten Wertangaben für Ausfuhren beruhen auf Rückmeldungen der Firmen und/oder Zollbehörden, erfassen allerdings diesbezüglich auch bereits Teillieferungen. Die unter Kategorie c angeführten Wertangaben entsprechen daher nur beschränkt den tatsächlich im Berichtszeitraum erfolgten Ausfuhren. Ebenso ist anzumerken, dass dieses Zahlenmaterial nicht Lieferungen von unter das Außenhandelsgesetz fallenden Gütern innerhalb der Europäischen Union erfasst, da diese gemäß AußHG als Verbringung (und nicht Ausfuhr) durch andere Rechtsvorschriften erfasst sind.

Rückfragen sind an das jeweils federführende Ressort zu richten.

Zahlen zu österreichischen Waffenexporten 2009 beiliegend.

^{*)} Die genannten Summen der ö. Exporte weichen vom 12. EU-Jahresbericht geringfügig ab. Einige Zahlen standen aus technischen Gründen erst knapp vor Drucklegung zur Verfügung. Alle von Österreich gemeldeten Daten wurden im 12. EU-Jahresbericht in der Spalte des jeweiligen Empfängerlandes berücksichtigt, aufgrund eines technischen Fehlers sind sie in den Endsummen jedoch nicht korrekt erfasst.